

Definition Barrierefreiheit:

Barrierefreiheit wird in § 4 BGG wie folgt definiert: "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig."

Die AG Familienfreundliche Hochschule der Hochschule für Gestaltung Offenbach (HfG) betrachtet Barrierefreiheit im Folgenden in Bezug auf Familienfreundlichkeit und prüft die Gegebenheiten an der Hochschule unter diesem Aspekt. Barrieren entstehen für Familien mit Kind sowie Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen oft erst dadurch, dass der Zugang zu Gebäuden und Räumlichkeiten bzw. die Nutzbarkeit von Angeboten eingeschränkt ist. Das Ziel der AG Familienfreundliche Hochschule ist es grundsätzlich, unter anderem die baulichen und kommunikativen Barrieren in der Hochschule ausfindig zu machen und gegebenenfalls abzubauen. Denn wo Barrieren eine selbstbestimmte Teilhabe am Studium und Arbeitsalltag verhindern, müssen angemessene Vorkehrungen für familienfreundliche und chancengleiche Bedingungen getroffen werden.